

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.001/0059-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3588/J-BR/2018 betreffend Bestellung der pädagogischen Leitung der Bildungsdirektionen, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 8. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie ist die Kommission zur Bestellung der pädagogischen LeiterInnen der Bildungsdirektionen in den Bundesländern konkret besetzt?*
 - a) *Geben Sie eine Übersicht der Mitglieder der einzelnen Bundesländer an (Name und Funktion).*
- *Gibt es für die Bestellung einen Konsultationsmechanismus mit den betroffenen Ländern? Immerhin geht es um die Bestellung einer gemeinsamen Bund-Länder Behörde.*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Wenn ja, wie sieht dieser konkret in der Praxis aus?*

Unter Hinweis auf § 19 Abs. 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017 (Art. 7) sind im Auswahlverfahren für die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85 idGF, anzuwenden. Somit waren Begutachtungskommissionen im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1b AusG einzurichten.

Die Begutachtungskommissionen haben gemäß § 7 Abs. 2 AusG aus vier Mitgliedern zu bestehen. Der Leiter bzw. die Leiterin der zuständigen Zentralstelle hat ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss haben je ein Mitglied zu entsenden. Gemäß § 19 Abs. 2 BD-EG hat der Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin der Begutachtungskommission als

Vorsitzender bzw. als Vorsitzende anzugehören. Darüber hinaus wird auf § 10 Abs. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF, sowie § 12 Abs. 1a AusG hingewiesen.

Da es sich bei der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst um eine Angelegenheit des Bundesvollzugs handelt (Schulaufsicht), wurde als zweites Mitglied von mir jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nominiert.

Ausgehend davon stellt sich die Zusammensetzung der jeweiligen Begutachtungskommission wie folgt dar:

Burgenland:

Bildungsdirektor Mag. Heinz Josef Zitz (Vorsitzender)

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann (BMBWF, Gruppenleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

Ulrike Reiterer (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Kärnten:

Bildungsdirektor Mag. Dr. Robert Klinglmair (Vorsitzender)

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann (BMBWF, Gruppenleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

Sabine Sandrieser, MA BEd. (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Niederösterreich:

Bildungsdirektor Mag. Johann Heuras (Vorsitzender)

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann (BMBWF, Gruppenleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

MRⁱⁿ Mag.^a Angelika Schneider (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Oberösterreich:

Bildungsdirektor Mag. Dr. Klampfer (Vorsitzender)

ALⁱⁿ Mag.^a Eveline Horvatits (BMBWF, Abteilungsleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Stefanie Dernoschegg (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Salzburg:

Bildungsdirektor Prof. Mag. Johannes Plötzeneder (Vorsitzender)

ALⁱⁿ Mag.^a Eveline Horvatits (BMBWF, Abteilungsleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

Steiermark:

Bildungsdirektorin Elisabeth Meixner, BEd (Vorsitzende)

GL Ing. Mag. Christian Krenthaller (BMBWF, Gruppenleiter)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

Bernhard Baier (ZA)

Edith Weichlbauer-Lichtenegger (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Tirol:

Bildungsdirektor Dr. Paul Gappmaier (Vorsitzender)

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann (BMBWF, Gruppenleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

ADⁱⁿ Ingeborg Garber (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Vorarlberg:

Bildungsdirektorin HRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Evelyn Marte-Stefani (Vorsitzende)

AL MinR Mag. Christian Rubin (BMBWF, Abteilungsleiter)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

LSIⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christine Schreiber (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Wien:

Bildungsdirektor Mag. Heinrich Himmer (Vorsitzender)

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann (BMBWF, Gruppenleiterin)

Mag. Dr. Eckehard Quin (GÖD, Bereichsleiter Dienstrecht/Kollektivverträge)

ADir RgR Johann Pauxberger (Vorsitzender des ZA)

KRⁱⁿ Helene COSLOP (Gleichbehandlungsbeauftragte – mit beratender Stimme)

Ferner wird zur Bestellung der Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst in der jeweiligen Bildungsdirektion auf § 19 Abs. 1 BD-EG hingewiesen.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Nach welchen Kriterien werden die BewerberInnen für diese Position bewertet?*
- *Gibt es dafür einen schriftlichen Bewertungskatalog?*
 - a) *Wenn ja, wie sieht dieser aus?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die allgemeinen Voraussetzungen und weiteren Erfordernisse für die Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst finden sich im Ausschreibungstext der jeweiligen Bildungsdirektion und basieren auf den in § 19 Abs. 3 BD-EG aufgezählten Aufgaben des Bereichs Pädagogischer Dienst und der Arbeitsplatzbeschreibung. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass seitens des Bundesministeriums den Bildungsdirektionen ein verbindlicher Ausschreibungstext vorgegeben wurde.

Die Begutachtungskommission agiert in der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber unabhängig und weisungsfrei. Sie hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die darin angeführten Gründe, die die Bewerberin bzw. den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen, zu prüfen und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu verschaffen. Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerberinnen und Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht, auf Grund der bisher erbrachten Leistungen festzustellen. Die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und eines persönlichen Gesprächs.

Die in der Ausschreibung angeführten allgemeinen Voraussetzungen sowie weiteren Erfordernisse werden bei der Eignungsbeurteilung durch die Kommission mit der gleichen Gewichtung berücksichtigt. Die Kommission hat nach den erforderlichen Erhebungen ein begründetes Gutachten zu erstellen. Dieses hat zu enthalten, welche Bewerberinnen und Bewerber als nicht geeignet und welche als geeignet anzusehen sind, sowie weiters, welche von den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Bewerbungen gab es in den verschiedenen Bundesländern für dieses [sic!] Stelle?*

Die Zahlen der Bewerbungen für die Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst in der jeweiligen Bildungsdirektion stellen sich wie folgt dar:

Zahl der Bewerbungen für die Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst in der jeweiligen Bildungsdirektion	
Burgenland	acht Bewerbungen
Kärnten	zehn Bewerbungen
Niederösterreich	acht Bewerbungen
Oberösterreich	acht Bewerbungen
Salzburg	vier Bewerbungen
Steiermark	sieben Bewerbungen
Tirol	elf Bewerbungen
Vorarlberg	zwei Bewerbungen
Wien	acht Bewerbungen

Zu Frage 6:

- *Ist es aus ihrer Sicht erforderlich, dass die Person des pädagogischen Leiters in den Bundesländern über die Schultypen hinweg eine kooperative und integrative Persönlichkeit ist?*
 - a) *Wenn ja, wie stellen Sie das sicher?*

§ 19 BD-EG beschreibt das Aufgabenprofil des Pädagogischen Dienstes. Die Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst muss jedenfalls Expertise zur Erfüllung der dort beschriebenen Aufgaben vorweisen. Darüber hinaus wurden die zu erfüllenden Anforderungen auch im Rahmen der Ausschreibungen der Funktion dargelegt. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die jeweilige Begutachtungskommission beurteilt. Diese beurteilt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem in § 10 AusG vorgesehenen Kalkül (in höchstem – in hohem – in geringem Ausmaß geeignet). Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird zunächst auf Basis der schriftlichen Bewerbung und des vorgelegten Konzeptes betreffend Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für den Bereich Pädagogischer Dienst sowie im nächsten Schritt anhand eines persönlichen Gespräches festgestellt. Maßstab für die Eignungsbeurteilung sind die im Ausschreibungstext festgelegten allgemeinen Voraussetzungen und weiteren Erfordernisse.

Zu Frage 7:

- *Sollte der pädagogische Leiter die Bildungspolitik und das pädagogische Konzept der jeweiligen Bundesländer unterstützen und aktiv umsetzen?*

Die Anforderungen für die Funktion der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst finden sich im Ausschreibungstext. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden nach einer

Erstauswahl auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen in einem persönlichen Gespräch ergänzende Fragen von den Mitgliedern der Begutachtungskommission gestellt. Diese Fragen werden mit dem Hintergrund gestellt, mithilfe der Antworten die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Funktion nach dem Kalkül des § 10 Z 2 AusG, am Maßstab der in der Ausschreibung angeführten Erfordernisse und Kriterien, festzustellen. Maßstab für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber sind immer die in der Ausschreibung angeführten allgemeinen Voraussetzungen und weitere Erfordernisse.

Wien, 7. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

